jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2014/11/28 Ro 2014/06/0006

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.2014

Index

L85003 Straßen Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
LStG NÖ 1999 §13 Abs1 Z2;
LStG NÖ 1999 §13 Abs2;
LStG NÖ 1999 §9 Abs1;

Rechtssatz

Der wie der Eigentümer in § 13 Abs. 1 Z. 2 NÖ LStG 1999 angeführte dinglich Berechtigte ist nicht auf die Geltendmachung der in § 13 Abs. 2 NÖ LStG 1999 genannten Rechte beschränkt; er kann im Straßenbewilligungsverfahren auch die Notwendigkeit der Errichtung der Straße in Frage stellen (Hinweis E vom 15. Juni 2004, 2004/05/0085, und E vom 23. Februar 2010, 2007/05/0285). Im Rahmen der Notwendigkeitsprüfung kann der betroffene Grundeigentümer/dinglich Berechtigte auch die gewählte Variante in Zweifel ziehen (Hinweis E vom 24. November 2008, 2006/05/0142, sowie das angeführte E vom 23. Februar 2010). Die von der Straßenbaubewilligungsbehörde im Übrigen zu prüfenden Voraussetzungen für die Bewilligung, insbesondere die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 NÖ LStG 1999 - abgesehen von der Frage des zu erwartenden Verkehrs - betreffen keine subjektivöffentlichen Rechte des gemäß § 13 Abs. 1 Z. 2 NÖ LStG 1999 Parteistellung genießenden Eigentümers bzw. hier dinglich Berechtigten (Hinweis E vom 16. September 2009, 2007/05/0013, sowie das bereits angeführte E vom 23. Februar 2010).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014060006.J02

Im RIS seit

21.01.2015

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at